

uns eine solche Notiz überkommen: der Konvent der Reichenau wählte 1006 den Mönch Hermann, aber der König lehnte ihn ab, *quamvis ab eo pecunias accepisset*, und setzte den Abt Immo von Gorze und Prüm ein. Die Nachricht findet sich zwar erst bei Hermann von Reichenau<sup>1)</sup>, aber sie anzuzweifeln liegt kein ernsthafter Grund vor, da sie ja für die Regierung Heinrichs II. nicht allein dasteht und mit der Bestellung eines Reformabtes zusammenhängt, eine gewisse Analogie zu den „Säkularisationen“ bei den Reformeingriffen also nicht zu verkennen ist und Hermann auch ausdrücklich von einer Schädigung des Klosterschatzes unter Immo spricht<sup>2)</sup>. Aus den Quellen ist nicht herauszulesen, daß die Bereitschaft zu Leistungen solcher Art und aus solchem Anlaß vom König als ungehörig betrachtet worden sei und daß er die vorgeschlagenen Bewerber aus diesem Grunde verworfen habe; die Reichenauer Abgabe nahm er sogar offensichtlich an. Wir dürfen noch weiter gehen: diese Angebote wären Heinrich gegenüber kaum gewagt worden, hätte man solche Leistungen nicht als völlig natürlich und legal empfunden, und die zufällig-beiläufige Form, in der die Quellen darüber berichten, berechtigt zu der Vermutung, daß derartige Abgaben eine zwar nicht regelmäßige, aber auch nicht eben außergewöhnliche Erscheinung waren, daß sie aber nur in diesen Fällen das besondere Interesse der Chronisten auf sich zogen.

Die Mißerfolge dieser zahlungsfreudigen Kandidaten beleuchten zur Genüge die ohnehin selbstverständliche Tatsache, daß Heinrichs II. kirchliche Personalpolitik nicht von solchen Gesichtspunkten beherrscht wurde. Sie spielten gewiß nur eine zusätzliche Rolle je nach den gegebenen Möglichkeiten, aber sie waren für das Denken der Zeit bestimmt alles andere als Übergriff und Mißbrauch, fügen sie sich doch völlig in Heinrichs kirchenpolitisches System ein, denn diese Abgaben, die er forderte oder sich anbieten ließ, dürfen, auch ohne daß sie in den Quellen ausdrücklich so genannt werden, als eine mit der Einweisung in den doch meist recht ansehnlichen Kirchenbesitz verbundene und durchaus nicht unbillige Sonderform der bischöflichen Servitialeistungen verstanden werden. Im Vergleich zu den „Säkularisationen“ der Klostergüter handelte es sich sogar um eine sehr milde Form, da keinerlei Besitz von der

---

<sup>1)</sup> SS. 5, 118.

<sup>2)</sup> Selbst ein „Klostertratsch“ dieser Art (so Mikoletzky S. 45) hätte kaum aufkommen können, wenn sich darin nicht Gebräuche der Zeit widerspiegeln.